

C3

Satzung Aufwandsentschädigung - Feuerwehr

Stand vom 15.09.03

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Sömmerda

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 501) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda am 14.03.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 85 Euro Grundbetrag und 3 Euro Zuschlag für jede in der Stadt Sömmerda aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit. Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandinspektor einen Teil der Aufgaben des Stadtbrandinspektors regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro Grundbetrag und 3 Euro Zuschlag für jede in der Stadt Sömmerda aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart	50 Euro
Gerätewart	50 Euro
Alarm- und Einsatzplaner	30 Euro
Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer	30 Euro

- (6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11 Euro.

C3
Satzung Aufwandsentschädigung - Feuerwehr

Stand vom 15.09.03

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Feuerwehrleute der Freiwilligen Feuerwehr Sömmerda vom 27. Januar 1994 außer Kraft.

Sömmerda, den 30.04.02

Flögel
Bürgermeister